



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 19. Februar 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Insl.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 15 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anordnung.

of m. 9. Aufgrund der §§ 9 und 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und die Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommisars für Volksnährung vom 18. 11. 17 wird mit Zustimmung der Landesfettstelle für das Gebiet des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1.

- Der Höchstpreis beim Verkauf von Milch durch den Erzeuger, sowie bei solcher, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis), beträgt für Vollmilch 1,00 Mk.
- für Mager- und Buttermilch 0,40 Mk.
für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendersstelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Bei zwangsläufig angeordneten Lieferungen können die Kommunalverbände mit Genehmigung der Bezirksfettstelle abweichende Preise festsetzen. Aus dem Höchstpreis für Vollmilch von 1,00 Mk. ist die von dem Erzeuger zu entrichtende Umsatzsteuer zu bestreiten.
- Der Magermilchhöchstpreis gilt nicht für Rücklieferung von Magermilch durch gewerbliche Molkereien an den Kuhhalter und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferung von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften m. b. H. oder Aktien-Gesellschaften sind, sondern zwangsläufig an diese angeschlossen werden. Dieser Preis bleibt der Festsetzung durch den Kommunalverband vorbehalten.

§ 2.

Molkereien sind berechtigt, beim Weiterverkauf einen Zuschlag von 14 Pfg. je Liter Vollmilch zu erheben. Aus diesem Zuschlag sind die Kosten für Umsatzsteuer und Transportkosten bis zum Wagon der Verladestation bzw. zum Schiff zu bestreiten sowie ein Beitrag zu den Anfuhrkosten der Milch vom Erzeuger bis zur Molkerei in Höhe von $\frac{1}{2}$ Pf. je Liter und km zu leisten.

Außerdem erhalten Kuhhalter oder derjenige, der Milch verkauft, die aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, für Lieferungen in die Landkreise Beuthen, Hindenburg, Kattowitz, Pleß, Rybnik und Tarnowitz und die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte einen Zuschlag von 6 Pf. je Liter.

Kuhhalter, die ohne Vermittelung einer Molkerei unmittelbar ihre Milch nach einem der genannten Kreise frei Wagon der Verladestation liefern, erhalten einen Zuschlag von 10 Pf. je Liter.

§ 3.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände können niedrigere Erzeugerhöchstpreise und für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auch höhere Erzeugerpreise festsetzen. Diese Festsetzungen bedürfen jedoch der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 4.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an die Verbraucher, und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnene und bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 5.

Die in dieser Anordnung oder aufgrund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. 3. 16 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17 (R.-G.-Bl. S. 250).

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 16. Februar 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung vom 5. 8. 1918 außer Kraft.

Oppeln, den 7. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

J. A. Stobbe.

gm 2
Anordnung.

Aufgrund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegs- ernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. 8. 17 (Reichsanzeiger Nr. 207), der Ausführungsanweisung der Preußischen Landeszentralbehörden vom 19. 9. 17 und des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. 7. 19 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Bahn oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 10,00 Mf.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens . . . 9,50 Mf.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 3,50 Mf.
je 0,5 kg festgesetzt.

§ 2.

Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 9,20 Mf.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens . . . 8,00 Mf.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 3,50 Mf.
je 0,5 kg festgesetzt.

§ 3.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25) vom 23. 3. 16 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17 (R.-G.-Bl. S. 250).

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem 16. Februar 1920 in Kraft.

§ 5.

Die Anordnung vom 5. 8. 1919 wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 7. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Stobbe.

ojm 72
Anordnung.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. 10. 16 (R.-G.-Bl. S. 9179) in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Staatssekretärs des Kriegsvernährungsamts vom 2. 7. 1918 und ausgrund der mir vom Herrn Staatskommisar für Volksvernährung übertragenen Besagnisse zur Festsetzung der Höchstpreise für Käse erlaße ich folgende Anordnung:

§ 1.

Die Höchstpreise für Käse werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. für Speisequark | 1,40 Mf. je Pfund, |
| 2. für gepreßten Käsequark | 1,75 Mf. je Pfund, |
| 3. für Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 % . | 1,50 Mf. je Pfund, |
| 4. für Molkeneiweiß | 0,04 Mf. je Liter. |

§ 2.

Die in dieser Anordnung oder ausgrund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. 3. 16 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17 (R.-G.-Bl. S. 250).

§ 3.

Entgegenstehende Anordnungen älteren Datums auf diesem Gebiete sind hiermit aufgehoben. Diese Anordnung tritt mit dem 16. Februar 1920 in Kraft.

Oppeln, den 7. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Stobbe.

ojm 72

Nr. 89.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und die Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommisars für Volksvernährung vom 18. 11. 17 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Neustadt O.S. ausschließlich der Stadt Neustadt folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für 1 Liter Milch bei Abgabe im Kleinhandel beträgt:

a) in der Stadt Oberglogau und dem Gutsbezirk Schloß Oberglogau:

- | | |
|-----------------|-----------|
| bei Vollmilch | 1,18 Mf., |
| bei Magermilch | 0,45 Mf., |
| bei Buttermilch | 0,45 Mf., |

b) in den übrigen Ortschaften des Kreises Neustadt O.S.

- | | |
|-----------------|-----------|
| bei Vollmilch | 1,16 Mf., |
| bei Magermilch | 0,42 Mf., |
| bei Buttermilch | 0,42 Mf. |

§ 2.

Die festgesetzten Preise sind nach §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. 3. 16 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 23. Februar 1920 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 14. August 1919 (Kreisbl. S. 450) aufgehoben.

Neustadt O.-S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danckelmann. Dr. Smikalla. Lange.

Vorstehende Anordnung ist sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

ojm No 90

Nr. 90.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen

für die von den Molkereien an die Kuhhalter zurückgelieferte Magermilch.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 7. 2. 1920 betreffend Höchstpreisfestsetzung für Milch wird für den Kreis Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für 1 Liter Magermilch, den die Molkerei-Genossenschafts- oder Privat-molkerei bei Rücklieferung an den Milchlieferanten fordern darf, wird auf 40 Pfennige festgesetzt.

§ 2.

Diese Festsetzung ist Höchstpreis im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

§ 3.

Die Anordnung tritt mit dem 23. Februar 1920 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung vom 14. August 1919 (Kreisbl. S. 450) aufgehoben.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danckelmann. Dr. Smikalla. Lange.

Vorstehende Anordnung ist sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

ojm No 91

Nr. 91.

Zusatzverordnung.

Zu der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 7. Februar 1920 betr. Höchstpreisfestsetzung für Milch wird für den Kreis Neustadt O.S. folgendes bestimmt.

Der vom Herrn Regierungspräsidenten für 1 Liter Vollmilch festgesetzte Erzeugerhöchstpreis von 1 Mark hat nur dann Geltung, wenn die Milch einen Mindestfettgehalt von 2,70 % besitzt. Bei geringerem Fettgehalt ist entsprechender Abzug gestattet.

Neustadt O.-S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danckelmann. Dr. Smikalla. Lange.

Vorstehendes ist sofort auf ortsbüchliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

ojm No 92

Nr. 92.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen für Butter im Kleinhandel.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. 8. 17 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. 8. 17 (Reichsanzeiger Nr. 207), der Ausführungsanweisung der Preußischen Landeszentralbehörden vom 19. 9. 17 und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. 2. 20 wird für den Kreis Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1.

A. Molkereibutter.

Die Molkerei erhält als Höchstpreis	1000 Mark
und einen Großhandelszuschlag von	3 Mark
	mithin zusammen 1003 Mark

je 50 kg frei Station der Verteilungsstelle oder des Bestimmungsortes einschließlich Verpackung. Der Zuschlag versteht sich beim Versand in- und außerhalb des Kreises.

B. Bauernbutter.

Die Butterhersteller erhalten von den Ortsammelstellen, die zur Abholung der Butter bei den Herstellern verpflichtet sind, als Höchstpreis 9,20 Mark für 1 Pfund.

§ 2.

Der **Kleinhandelshöchstpreis** für ein Pfund — Molkerei- oder Bauernbutter — wird auf 11 Mark festgesetzt.

50 Gramm kosten 1,10 Mark,
100 Gramm kosten 2,20 Mark,
150 Gramm kosten 3,30 Mark n. f. w.

§ 3.

Der Vorsitzende setzt die Preisabschüttungen beim Verkehr zwischen Ortsammelstellen, Haupthammelstellen und den Verkaufsstellen und die an den Kreis zur Deckung seiner Umläufe abzuführenden Beträge fest.

§ 4.

Die Festsetzungen dieser Anordnung sind Höchstpreise im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

§ 5.

Die Anordnung tritt am 23. Februar in Kraft. Die bisherigen Höchstpreise, die auf Seite 451 des Kreisblattes für 1919 abgedruckt sind, werden ungültig.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danielmann, Dr. Smilalla, Lange.

Auf Grund des § 3 der Anordnung des Kreisausschusses vom 16. Februar 1920 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Butter im Kleinhandel werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

A. Molkereibutter.

Wenn die Molkerei die Butter an die Verkaufsstellen an Molkereiorthe abgibt, erhält diese 10,25 Mark für 1 Pfund und muß davon 20 Pfennige an den Kreis abführen.

Wenn die Molkerei die Butter an die eingerichteten Verteilungsstellen abgibt, erhält die Molkerei 10,25 Mark für 1 Pfund und muß 20 Pfennige an den Kreis abführen.

Die Verteilungsstelle gibt die Butter an die Verkaufsstellen zum Preise von 10,35 Mark für 1 Pfund ab. Wenn die Molkerei die Butter selbst zum festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise von 11 Mark für 1 Pfund an die Versorgungsberechtigten abgibt, sind an den Kreis 35 Pfennige von 1 Pfund abzuführen.

B. Bauernbutter.

Die Verwalter der Ortsammelstellen sind verpflichtet, wöchentlich mindestens einmal die Butter bei den Herstellern abzuholen.

Beim Verkauf am Orte an die Versorgungsberechtigten zum Kleinhandelshöchstpreise von 11 Mark hat die Ortsammel- und Verkaufsstelle 40 Pfennige von 1 Pfund an den Kreis abzuführen.

Die Haupthammelstelle zahlt an die Ortsammelstelle für eingelieferte Butter 9,80 Mark für 1 Pfund.

Beim Versand nach auswärts innerhalb des Kreises erhält die Hauptzahmstelle 10,35 Mark für 1 Pfund frei Station der Verteilungsstelle oder des Bestimmungsortes einschließlich Verpackung und führt in diesem Falle 35 Pfennige von 1 Pfunde an den Kreis ab. Die Hauptzahmstelle gibt an die Verkaufsstelle 1 Pfund Butter zum Preise von 10,35 M. ab und führt 35 Pfennige an den Kreis ab.

Wenn die Hauptzahmstelle gleichzeitig Verkaufsstelle ist, sind 50 Pfennige an den Kreis von 1 Pfund zu zahlen.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Danelmann.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Februar 1920.

Der Kreisaussch. Kreisstelle.

fm N:
Nr. 93.

Anordnung

**über Festsetzung von Höchstpreisen für die von den Molkereien
an Milchlieferer zurückgelieferte Butter.**

Auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 7. Februar 1920 betreffend Höchstpreisfestsetzung für Butter wird für den Kreis Neustadt O.-S. folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund Butter, den die Molkerei-Genossenschaft oder Privatmolkerei bei Rücklieferung an den Milchlieferanten fordern darf, wird auf 10 Mark festgesetzt.

§ 2.

Diese Festsetzung ist Höchstpreis im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 23. Februar 1920 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung vom 14. August 1919 (Kreisbl. S. 452) aufgehoben.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danelmann. Dr. Smikalla. Lange.

Vorstehende Anordnung ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 16. Februar 1920.

Der Kreisaussch. Kreisstelle.

fm N:
Bekanntmachung.

Nach Anordnung des Landesfinanzamts in Oppeln werden fortan alle Reichs- und Staatssteuer-Angelegenheiten sämtlicher Steuerpflichtigen, auch derjenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M., für das Abstimmungsgebiet des Kreises Neustadt O.S. beim Zweigbüro in Kossel bearbeitet. Dieses Zweigbüro ist nicht mehr dem Staatssteueramt in Neustadt, sondern dem Staatssteueramt in Ratibor unterstellt.

Ratibor, den 17. Februar 1920.

Staatssteueramt.

fm N:
Bekanntmachung.

Der Herr Reichsfinanzminister hat durch Erlass vom 6. d. Mts. die Frist für die Abgabe der Kriegsabgabe-Steuererklärung bis zum

1. März 1920

verlängert. Die bisher eingereichten Fristgesuche finden hierdurch ihre Erledigung.

Neustadt O.S., den 14. Februar 1920.

Das Finanzamt.

(Preußisches Staatssteueramt.)

Nr. 94. Vom 16. Februar 1920 bis einschließlich 14. März 1920 sind an die Viehhalter als Häutezuschlag zu zahlen:

bei Kindern	52,20	Mf.,
bei Kälbern	116,40	Mf.,
bei Schafen mit vollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen	77,40	Mf.,
mit Blößen	67,80	Mf.,
bei Pferden	40,20	Mf.

je Bentner Lebendgewicht.

Auf die Kreisblattbekanntmachung vom 19. Januar d. Js. — Seite 52 des Kreisblattes für 1920 — wird Bezug genommen. Vorstehendes ist von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 17. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 95. Der Fleischermeister Theodor Hoheisel aus Neustadt O.S. ist von der Provinzialfleischstelle in Breslau als Viehoberaufkäufer für den Kreis Neustadt O.S. verpflichtet worden.

Neustadt, den 13. Februar 1920. Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 96. Kreisverwaltungs-Zweigstelle in Oberglogau.

Für den Abstimmungsteil des Kreises Neustadt ist zur Erledigung bestimmter Geschäftssachen eine Zweigstelle der Kreisverwaltung in Oberglogau eingerichtet worden.

Die Leitung dieser Zweigstelle hat bis auf weiteres der Kreisdeputierte Herr Landesältester Deloch übernommen. Die Geschäftszimmer der Zweigstelle befinden sich in Oberglogau Kirchstraße Nr. 20.

Es werden in Oberglogau für den Abstimmungsteil des Kreises bis auf weiteres die politischen Sachen, die Brüderchen und die Polizeisachen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beziehen, bearbeitet. Alle übrigen Sachen werden von der Kreisverwaltung in Neustadt wie bisher bearbeitet.

Sprechstunden bei der Zweigstelle in Oberglogau sind an den Wochentagen vormittags von 8 — 12 Uhr.

Neustadt O.S., den 17. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 97. Der Leiter des städt. Nahrungsmitteluntersuchungsamtes in Oppeln gibt keine Tätigkeit mit dem 1. 3. d. Js. auf. Es steht noch nicht fest, ob das Untersuchungamt in Oppeln unter einem neuen Leiter fortbestehen wird. Ich ersuche daher, vorläufig und zwar vom 15. 2. d. Js. ab kleine Nahrungsmittelproben pp. zur Untersuchung nach Oppeln zu senden und weitere Entschädigung in dieser Sache abzuwarten.

Neustadt O.S., den 14. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 98. In der Nacht vom 5. zum 6. d. Mts. ist in den Räumen des Landratsamtes Falkenberg eingebrochen worden. Die Einbrecher haben verschiedene Schränke aufgebrochen, einen geringen Geldbetrag,

1654 Zuckermarken à $1\frac{1}{2}$ Pf., gültig für Monat Februar, gezeichnet mit Nr. 50,

177 " à $\frac{1}{4}$ Pf., gültig von Januar bis Ende März 1920, und

60 Reisbrotmarken Nr. 69941—70000

geraubt. Für denjenigen, der den oder die Täter namhaft macht, hat der Herr Landrat in Falkenberg eine Belohnung von

Fünfhundert Mark ausgesetzt. Ich ersuche nach den Tätern zu fahnden und zweckdienliche Angaben dem Herrn Landrat in Falkenberg direkt zu machen.

Neustadt O.-S., den 10. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 99. Unter dem Pferdebestande des Dominiums Repsch ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Neustadt OS., den 13. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 100. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern ist der Polizeikommissar des Amtsbezirks Bielschowitz, Kreis Hindenburg, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Neustadt OS., den 10. Februar 1920.

Der Landrat.

8.1180
Nr. 101.

Landesgrenzpolizei Osten.

Nach dem Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 3. Oktober 1919 (mitgeteilt im Kreisblatt für 1919, Stück 45, Seite 631 Nr. 797) sind die Angelegenheiten der Geheimen Feldpolizei beim Armeeoberkommando Nord und der Zentralpolizeistelle Ost und der diesen nachgeordneten Dienststellen vom 1. Oktober 1919 ab als Landesgrenzpolizei in die Verwaltung des Ministeriums des Innern übernommen worden. Die Organisation gliedert sich in Zentralstellen, Abschnitte und Kommissariate.

Der Landesgrenzpolizei-Abschnitt Neisse umfaßt die Kreise Neisse und Neustadt (von diesem den westlichen Teil bis zur Grenze des Abstimmungsgebiets). Der Leiter, Grenzpolizeiinspектор Sydow, hat seinen Sitz in Neisse, Kaserne IV, Fernsprecher Nr. 663. Ihm unterstehen die Kommissariate in Neustadt, Ziegenhals, Kalkau und Patschkau.

Das Kommissariat Neustadt hat seinen Sitz im Amtsgericht zu Neustadt, Fernsprecher Nr. 257; Leiter ist der Grenzpolizeikommissar Kubinek. Nebenstellen befinden sich in Bülz, Kunzendorf und Langenbrück, Eisenbahnüberwachungsstellen in Bülz und Dittersdorf.

Der Landesgrenzpolizei fallen die bisherigen Aufgaben der Polizei an der Grenze zu. Hierzu gehört in erster Linie die Überwachung des gesamten Personenverkehrs auf allen Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen — vor allem auch die des kleinen Grenzverkehrs — ferner die Überwachung des Güter- und Wagenverkehrs (Verhinderung der Kapitalflucht, des Schmuggels und der Warenverschiebung) im Einvernehmen mit den Zollbehörden und den Dienststellen für Volksnährung und Ein- und Ausfuhr. Die Mitarbeit der Grenzpolizei bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern ist zulässig, sofern darunter der Grenzdienst nicht leidet. Enge und reibungslose Zusammenarbeit der Grenzpolizei mit allen Zivil- und Militärbehörden wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Die Beamten tragen entweder die Uniform der Grenzpolizei oder Zivil. Jeder Beamte führt einen von dem Leiter der Zentralpolizeistelle Osten ausgesertigten, mit dem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers versehenen Answeis, der zugleich als Waffenschein dient, bei sich.

Neustadt OS., den 16. Februar 1920.

Der Landrat.

Anordnung über den Verkehr mit Bucht- und Nutzvieh.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) zu § 10 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 935), sowie der Anordnungen der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial- (Bezirkss-)Fleischstellen vom 22. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 Seite 212) und betreffend den An- und Verkauf von Bucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918 Seite 166) wird gemäß Verfügung des Landesfleischamts vom 6. November 1918 — B. I 2761/18/A. I. 8009/18 — für den Bezirk der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

1. Jeder Halter von Vieh darf Kinder, Kälber, Schafe, Schweine zu Zucht- oder Nutz- zwecken nur an solche Personen verkaufen oder abgeben, die ihm persönlich genau bekannt sind, oder die sich über ihre Person vollständig ausweisen können.

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Vieh an unbekannte unausgewiesene Personen ist verboten.

2. Jeder Viehhalter, der Kinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- oder Nutz- zwecken verkauft hat, darf die Verbringung der verkauften Tiere von Stall zu Stall oder von Ort zu Ort innerhalb des Kommunalverbandes nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Leiter des Kommunalverbandes vornehmen oder vornehmen lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Genehmigung des Kommunalverbandes für die Verbringung des Tieres mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Soweit eine Ausruhr aus einem Kommunalverband in einen anderen in Frage kommt, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Genehmigung des Schles. Viehhandelsverbandes).

3. Jeder Abgang eines Kindes, Schweines, Kalbes, Schafes ist unter Angabe der Art des Abgangs (Verkauf zu Nutzwecken, Verenden, Ablieferung usw.) binnen 2 Tagen der Ortsbehörde anzugeben.

4. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle und des Kommunalverbandes jederzeit auf Erfordern alle Veränderungen in seinem Viehbestande nachzuweisen und zwar:

- a) bei Vieh, das zur Schlachtung abgegeben ist, durch Vorlage des Kausscheines,
- b) bei Vieh, das zu Zucht- und Nutzwecken abgegeben ist, durch Vorlage des Kausscheines und der Ausfuhrerlaubnis,
- c) bei Tieren, die hausgeschlachtet sind, durch Vorlage der Schlachtungserlaubnis,
- d) bei Tieren, die notgeschlachtet sind, durch Vorlage der Bescheinigung über die Ablieferung des Fleisches an den Kommunalverband oder über die sonstige Bewertung des Tieres,
- e) bei verendeten Tieren durch Vorlage einer Bescheinigung des Abdeckers über Ablieferung des Kadavers oder des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers über die Beseitigung des Kadavers,
- f) bei gestohlenen oder abhanden gekommenen Tieren durch Vorlage eines Nachweises über erstattete Strafanzeige.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Überwachung der Viehbestände und Ausbringung des Schlachtoiehs Beauftragten des Kommunalverbandes und der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, die sich als solche ausweisen, den Zutritt zu den Räumen und Orten, in denen sich das Vieh befindet, zu gestatten, an der Besichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

6. Zu jedem Transport von Zucht- und Nutzvieh ist die Ausstellung eines Transport- scheines durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der erteilten Ausfuhrerlaubnis erforderlich, den der Viehbegleiter als Ausweis bei sich zu führen hat.

7. Der Verkauf von Hammellämmern ist nur an die Viehhandelsverbände zulässig.
Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Breslau, den 15. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Ich nehme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. 11. 1918 — Seite 695 des Kreisblattes — Bezug. Gegen diese Anordnung ist in letzter Zeit wiederholt verstoßen worden. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen somit Kinder, Kälber, Schafe und Schweine auch innerhalb des Kreises nicht verkauft werden. Auf Ziffer 6 der Anordnung weise ich ebenfalls hin.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden, Gendarmerie und Polizeibeamten um strenge Durchführung dieser Anordnung. Vieh der bezeichneten Art, das ohne die vorgeschriebenen Nachweise transportiert wird, ist ohne weiteres zu beschlagnahmen.

Jeden Abgang von Vieh hat der Verkäufer der Ortsbehörde anzugeben.

Die Ortsbehörden des Kreises haben vorstehende Anordnung auf ortsübliche Weise wiederholt bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 18. Februar 1920. **Der Kreisaussch. Wirtschaftamt.**
(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Neustadt — Gogoliner Eisenbahn.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1920 treten Erhöhungen im Personen-, Expressgut-, Gepäck-, Tier- und Güterverkehr in Kraft. Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung Bütz O.-Schl. Neustadt O.-Schl., den 16. Februar 1920.

Direktion der Neustadt — Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Auf Bezugabschnitt Nr. 25 der grünen und draußen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Graupen, 125 Gramm Sago und 250 Gramm Marmelade.

Auf Bezugabschnitt Nr. 23 der blauen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Marmelade.

Auf Bezugabschnitt Nr. 20 der rosa und goldenen Lebensmittelkarten entfallen 1 Pack (125 Gramm) Keks und 1 Päckchen Süßmilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag den 23. Februar 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 24. Febr. 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 18. Februar 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle
d. s. Kreises Neustadt O.S.
Lebensmittel-Kommission.**

Bekanntmachung.

Die im unteren, nordöstlichen Ende des Dorfes Kerpen gelegene hölzerne Hohenploßbrücke wird ihrer Baufälligkeit wegen hiermit für Fuhrwerke und Fußgänger gesperrt.

Schloß Oberglogau, den 10. Februar 1920.

Der Amtsvorsteher.

Die dem Herrn Schulleiter und Gemeindeschreiber Herrn Wittek in Grocholub zugesetzte Beleidigung widerrufe ich nun und leiste öffentlich Abbitte. **Barbara Kroll.**

Drucksachen werden sauber und billigst angefertigt in der **Kreisblatt-Druckerei**.

=====
**Rotflee, Incarnatflee
und engl. Raygras
empfiehlt zur Saat,
freien Hafer und
Hülsenfrüchte**

kaufst fortgesetzt zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,

Neustadt O.-S. Bütz Str. 1.

Unfallanzeigen

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei

R. Reichelt, Neustadt, Ring 6—7.

Rippered-Heringe sind noch vorrätig!

½ Dosen, 1 kg und 1 Liter.

Neustadt O.S., den 18. Februar 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.S.**

Rotklee,
Gelbklee,
Luzerne,
Thymothee,
Hahngras,
Wicken,
Peluschen,
Futterrübensamen,
Zuckerrübensamen
geben billigst ab

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufsst.
Genossenschaft des
Schles. Bauernvereins,

e. G. m. b. H.,
Geschäftsstelle Neustadt O.S.,
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Häute, Felle

kaufst ständig

Julius Riesenfeld, Zülz Schles.

Anfragen und Offeren erbeten

Futterkalk

liefert

J. Pietsch, Weizenrodau,
Kreis Schweidnig.

Lahme oder verunglückte
Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,
Rohrfleischerei, Neustadt O.S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Der Reichsausschuss für Oele und Fette, Berlin,
schließt
Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter, Mohn und Senf

werden außer den lohnenden Abnahmepreisen gegen das Vorjahr verdeppelte
Flächenzulagen, für Senf außerdem eine Drusprämie gewährt.

Näheres durch den

Kommissionär des Reichsausschusses.

J. Schäffer, Branitz O.-S.

Wir sind Käufer von

Waldbeständen

zum Selbsteinschlag

sowie auch von bereits geschlagenem

Bau-, Gruben- und Brennholz

und erbitten aussführliche Angebote mit Preisangabe.

Deutsche Holzverwertungsgesellschaft
Weizer Hirsch, bei Dresden.